



**Reglement
über
die familienergänzende
Kinderbetreuung**

Reglement über die familienergänzende Familienbetreuung

1. Geltungsbereich

Art. 1 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für alle mit ihren Kindern in der Gemeinde Wila wohnhaften, erwerbstätigen oder sich in Aus- bzw. Weiterbildung befindenden Inhaber und Inhaberinnen der elterlichen Obhut (nachfolgend: Eltern) für die Zeit der Berufsausübung oder der Aus- bzw. Weiterbildung, die ihre Kinder in einer familienergänzenden Einrichtung betreuen lassen, deren Dienstleistungen und Tarife von der Gemeinde Wila anerkannt werden.

2. Grundsätze

Art. 2 Grundsätze

Die Gemeinde Wila unterstützt ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung für Kinder mit dem Ziel, die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familienleben zu ermöglichen und die Chancengleichheit von Mann und Frau bzw. beider Elternteile, sowie die soziale Integration von Kindern zu fördern.

Die Gemeinde Wila ist interessiert an einem vielfältigen Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht wird als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt.

Die Gemeinde Wila kann die familienergänzende Betreuung sowohl durch gemeindeeigene als auch durch Angebote Dritter sicherstellen.

Die Organisation und Finanzierung familienexterner Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Der Besuch einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern möglich sein, unabhängig von der finanziellen Situation der Eltern.

Die Gemeinde Wila leistet den Eltern nach Massgabe dieses Reglements Beiträge an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung. Sie berücksichtigt bei der Festlegung der Höhe der Beiträge und deren Ausrichtung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Haushaltsgrosse der Familie.

3. Berechnung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags

Art. 3 Beitragsberechtigte Betreuungskosten/-tarife

Der Gemeinderat legt fest, welche Betreuungsleistungen bis zu welcher Tarifhöhe subventioniert werden und erlässt dazu ein entsprechendes Beitragsreglement. Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtung festgelegt. Beiträge Dritter (bspw. Arbeitgeber) sind von allfälligen Subventionszahlungen in Abzug zu bringen. Gemeindebeiträge werden nur auf dem Grundtarif geleistet, nicht auf allfälligen Reservationspauschalen, Mitglieder- oder Vereinsbeiträge, Depots oder Mahlzeiten.

Sind die Voraussetzungen gemäss dem vorliegenden Reglement, insbesondere hinsichtlich Geltungsbereichs, massgebendem Einkommen und Vermögen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Beitragsleistung durch die Gemeinde.

Art. 4 Berechnung Gemeinde- bzw. Elternbeitrag

Der Gemeinderat legt in einem separaten Beitragsreglement zu diesem Reglement die Gemeinde- bzw. Elternbeiträge fest. Er berücksichtigt dabei das massgebende Einkommen und Vermögen und die Haushaltsgrösse der Familien und die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde.

Art. 5 Massgebendes Einkommen

Grundlage für die Berechnung des Beitrages der Gemeinde Wila bildet das Bruttoeinkommen (aktuell Ziffer 199 der Steuererklärung), das heisst die Summe der Einkünfte der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Eltern bzw. Elternteile und deren Lebenspartner (Ehe- oder gefestigte Konkubinatspartner) gemäss der jeweils letzten definitiven Steuererklärung zuzüglich 10% des Gesamtvermögens, sofern dieses Fr. 200'000 übersteigt.

Bei Quellensteuerpflichtigen gilt, anstelle des massgebenden Bruttoeinkommens, das erzielte Einkommen, wobei nach Möglichkeit auf das durchschnittliche Einkommen der letzten sechs Monate abzustellen ist.

Art. 6 Massgebendes Vermögen

Liegt das jeweils satzbestimmende Gesamtvermögen (aktuell Ziffer 490 der Steuererklärung) der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Eltern bzw. Elternteile und deren Lebenspartner (Ehe- oder gefestigte Konkubinatspartner) gesamthaft über Fr. 200'000, ist für die Berechnung 10% des steuerbaren Vermögens zum Bruttoeinkommen zu addieren.

Art. 7 Haushaltsgrösse

Für die Bestimmung der Haushaltsgrösse massgebend sind die Eltern bzw. Elternteile und deren Lebenspartner (Ehe- oder gefestigte Konkubinatspartner), sowie die Kinder, die im gleichen Haushalt leben.

Art. 8 Berechnungsgrundlagen und Unterlagen

Die Gemeindebeiträge bzw. die Elternbeiträge werden auf der Basis der Steuererklärung des Vorjahres berechnet. Die festgelegten Eltern- bzw. Gemeindebeiträge werden jeweils auf Beginn eines neuen Schuljahres neu berechnet. Als Grundlage dient die Steuererklärung des Vorjahres.

Die Eltern bzw. Elternteile bestätigen beim Erstantrag schriftlich, dass ihre aktuelle Einkommens- und Vermögensverhältnisse gegenüber dieser letzten Steuerveranlagung nicht um mehr als 10% nach oben oder nach unten abweichen. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise ermittelt.

Art. 9 Besondere Berechnungsgrundlagen

Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen. Sie sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu melden.

Wenn wegen Zuzugs nach Wila noch keine Steuerdaten vorhanden sind, haben die Eltern Kopien der aktuellen Steuereinschätzung der früheren Wohngemeinde einzureichen.

Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung und Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

Art. 10 Berechnungszeitpunkt

Die festgelegten Eltern- bzw. Gemeindebeiträge werden jeweils auf Beginn eines neuen Schuljahres neu berechnet. Als Grundlage gilt die Steuererklärung des Vorjahres.

Art. 11 Härtefall

In begründeten Härtefällen kann der von den Eltern zu leistende Mindestbeitrag weiter reduziert bzw. ganz erlassen werden.

Ein Härtefall liegt vor, wenn das verfügbare Haushaltseinkommen gemäss Zürcher Sozialhilfegesetz abzüglich der Elternbeiträge unter den Grundbedarf gemäss Zürcher Sozialhilfegesetz fällt.

Über Härtefallgesuche entscheidet der Bereich Soziales in Umsetzung dieses Reglements und unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts abschliessend.

Art. 12 Neuberechnung der Beiträge

Die Gemeinde bzw. Elternbeiträge werden mindestens einmal pro Jahr jeweils auf das neue Schuljahr aufgrund der aktuellen Unterlagen gemäss Art. 8 überprüft und gegebenenfalls angepasst. Eine Neuberechnung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags erfolgt zudem auf Antrag innert Monatsfrist.

- a) Bei einer Veränderung der Haushaltsgrösse, bspw. Änderung der Anzahl Kinder,
- b) Wenn sich das massgebende Einkommen gemäss Art. 5 nachweislich um mehr als Fr. 10'000 pro Jahr verändert.

Art. 13 Fehlende oder falsche Angaben

Werden zur Berechnung des Elternbeitrags keine, unvollständige oder falsche Angaben geliefert, werden den Eltern keine Gemeindebeiträge gewährt. Aufgrund falscher Angaben bereits gewährte Gemeindebeiträge sind von den Eltern zurückzuerstatten.

Art. 14 Anspruchsdauer

Der Gemeindebeitrag wird ab Antragsstellung bzw. Vorliegen aller nötigen Unterlagen ausgerichtet.

Der Anspruch auf Gemeindebeiträge endet,

- a) wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- b) wenn keine Betreuungsleistungen mehr bezogen werden;
- c) bei Wegzug der Leistungsbezüger aus der Gemeinde Wila auf Ende des Wegzugsmonats;
- d) wenn die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Betreuungseinrichtungen nicht nachkommen.

Art. 15 Rückzahlungspflicht

Ordentlich bezogene Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung sind nicht rückzahlungspflichtig.

Art. 16 Ermächtigung / Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements und des zugehörigen Beitragsreglements erfolgt durch den Bereich Soziales der Gemeindeverwaltung Wila. Der Gemeinderat erlässt das notwendige Beitragsreglement.

Der Bereich Soziales wird zur Anerkennung von Betreuungseinrichtungen und Betreuungstarifen ermächtigt. Grundlage für die Anerkennung ist die Aufsicht und Überprüfung der von der Gemeinde Wila beauftragten Aufsichtsfirma, derzeit Triangel GmbH, Zürich.

4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 17 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt werden sämtliche bisherigen Beschlüsse des Gemeinderates zu Beitrags- und Tarifregelungen in der familienergänzenden Betreuung im Rahmen des Geltungsbereichs dieser Verordnung aufgehoben.

Vom Gemeinderat Wila mit Beschluss Nr. 188 vom 12. Dezember 2022 festgesetzt:

Gemeinderat Wila

Simon Mösch
Gemeindepräsident

Balz Zinniker
Gemeindeschreiber

Beitragsreglement zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

Gültig ab 1. Januar 2023

Für die Berechnung des Beitrages der Gemeinde Wila bildet das Bruttoeinkommen (aktuell Ziffer 199 der Steuererklärung) die Grundlage; das heisst die Summe der Einkünfte der Eltern bzw. Elternteile und deren Lebenspartner (Ehe- oder gefestigte Konkubinatspartner) gemäss der jeweils Steuererklärung aus dem Vorjahr zuzüglich 10% des Gesamtvermögens, sofern dieses Fr. 200'000 übersteigt.

Beitragsreglement siehe nächste Seite.

Vom Gemeinderat Wila mit Beschluss Nr. 188 vom 12. Dezember 2022 festgesetzt:

Gemeinderat Wila

Simon Mösch
Gemeindepräsident

Balz Zinniker
Gemeindeschreiber

massgebendes Einkommen* von	bis	1 Kind pro Haushalt		2 Kinder pro Haushalt		3 Kinder pro Haushalt		ab 4 Kinder pro Haushalt	
		Elternbeitrag	Gemeindebeitrag	Elternbeitrag	Gemeindebeitrag	Elternbeitrag	Gemeindebeitrag	Elternbeitrag	Gemeindebeitrag
CHF 0.00	CHF 10'000.00	0.00%	100.00%	0.00%	100.00%	0.00%	100.00%	0.00%	100.00%
CHF 10'001.00	CHF 15'000.00	0.00%	100.00%	0.00%	100.00%	0.00%	100.00%	0.00%	100.00%
CHF 15'001.00	CHF 20'000.00	5.00%	95.00%	0.00%	100.00%	0.00%	100.00%	0.00%	100.00%
CHF 20'001.00	CHF 25'000.00	7.00%	93.00%	5.00%	95.00%	0.00%	100.00%	0.00%	100.00%
CHF 25'001.00	CHF 30'000.00	10.00%	90.00%	7.00%	93.00%	5.00%	95.00%	0.00%	100.00%
CHF 30'001.00	CHF 35'000.00	13.00%	87.00%	10.00%	90.00%	7.00%	93.00%	5.00%	95.00%
CHF 35'001.00	CHF 40'000.00	17.00%	83.00%	13.00%	87.00%	10.00%	90.00%	7.00%	93.00%
CHF 40'001.00	CHF 45'000.00	21.00%	79.00%	17.00%	83.00%	13.00%	87.00%	10.00%	90.00%
CHF 45'001.00	CHF 50'000.00	25.00%	75.00%	21.00%	79.00%	17.00%	83.00%	13.00%	87.00%
CHF 50'001.00	CHF 55'000.00	29.00%	71.00%	25.00%	75.00%	21.00%	79.00%	17.00%	83.00%
CHF 55'001.00	CHF 60'000.00	34.00%	66.00%	29.00%	71.00%	25.00%	75.00%	21.00%	79.00%
CHF 60'001.00	CHF 65'000.00	39.00%	61.00%	34.00%	66.00%	29.00%	71.00%	25.00%	75.00%
CHF 65'001.00	CHF 70'000.00	44.00%	56.00%	39.00%	61.00%	34.00%	66.00%	29.00%	71.00%
CHF 70'001.00	CHF 75'000.00	49.00%	51.00%	44.00%	56.00%	39.00%	61.00%	34.00%	66.00%
CHF 75'001.00	CHF 80'000.00	55.00%	45.00%	49.00%	51.00%	44.00%	56.00%	39.00%	61.00%
CHF 80'001.00	CHF 85'000.00	61.00%	39.00%	55.00%	45.00%	49.00%	51.00%	44.00%	56.00%
CHF 85'001.00	CHF 90'000.00	68.00%	32.00%	61.00%	39.00%	55.00%	45.00%	49.00%	51.00%
CHF 90'001.00	CHF 95'000.00	75.00%	25.00%	68.00%	32.00%	61.00%	39.00%	55.00%	45.00%
CHF 95'001.00	CHF 100'000.00	83.00%	17.00%	75.00%	25.00%	68.00%	32.00%	61.00%	39.00%
CHF 100'001.00	CHF 105'000.00	91.00%	9.00%	83.00%	17.00%	75.00%	25.00%	68.00%	32.00%
CHF 105'001.00	CHF 110'000.00	100.00%	0.00%	91.00%	9.00%	83.00%	17.00%	75.00%	25.00%
CHF 110'001.00	CHF 115'000.00	100.00%	0.00%	100.00%	0.00%	91.00%	9.00%	83.00%	17.00%
CHF 115'001.00	CHF 120'000.00	100.00%	0.00%	100.00%	0.00%	100.00%	0.00%	91.00%	9.00%
CHF 120'001.00		100.00%	0.00%	100.00%	0.00%	100.00%	0.00%	100.00%	0.00%

*ab einem Vermögen von CHF 200'000.00 ist für die Berechnung 10% des steuerbaren Vermögens zum Bruttoeinkommen zu addieren